

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2021****Ausgegeben am 10. Dezember 2021****Teil II**

---

**534. Verordnung:**      **Änderung der Verordnung betreffend die elektronische Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus**

---

**534. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend die elektronische Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus geändert wird**

Aufgrund des § 56 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2021, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend die elektronische Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus, BGBl. II Nr. 158/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 129/2021, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 wird wie folgt geändert:*

*a) Im Einleitungssatz wird das Datum „30. Juni 2021“ durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.*

*b) Z 1 lautet:*

„1. Ansuchen um Stundung oder Ratenzahlung;“

*c) Z 2 lautet:*

„2. Anregungen auf Abstandnahme von der Festsetzung von Stundungszinsen;“

*d) Z 3 lautet:*

„3. Ansuchen um Neuverteilung der Ratenbeträge im Rahmen des COVID-19-Ratenzahlungsmodells.“

*2. In § 3 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 534/2021 tritt mit 22. November 2021 in Kraft.“

*3. In § 4 wird das Datum „30. Juni 2028“ durch das Datum „30. Juni 2029“ ersetzt.*

**Brunner**

